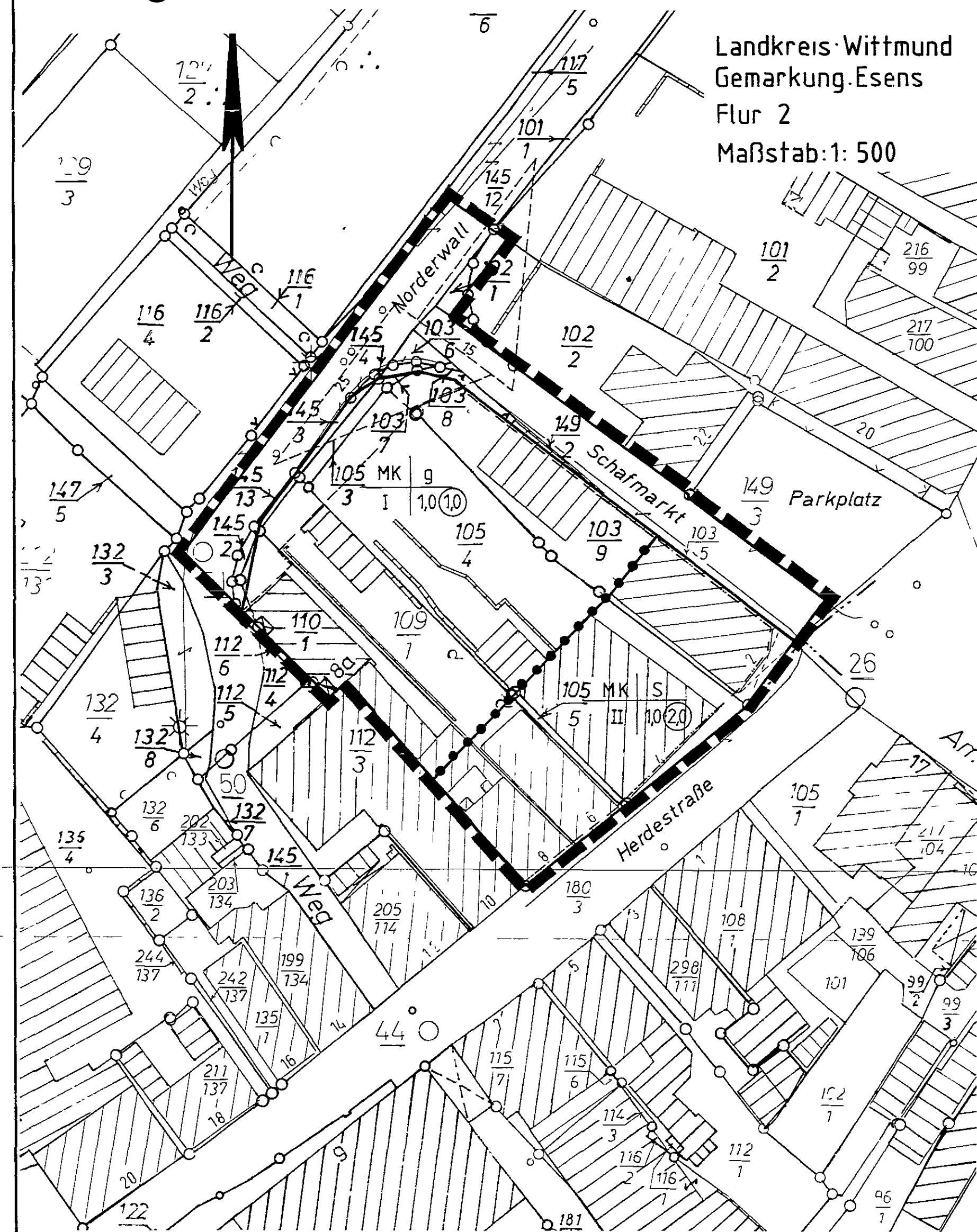


Anlage 4 che Darstellungen und Festsetzungen



Landkreis Wittmund
Gemarkung Esens
Flur 2
Maßstab: 1: 500

Planzeichenerklärung:

1 Art der baulichen Nutzung

MK Kerngebiete

2 Maß der baulichen Nutzung

- (2,0) Geschößflächenzahl
- 1,0 Grundflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
- g geschlossene Bauweise
- S Sonderbauweise

--- Baulinie
--- Baugrenze

6 Verkehrsflächen

□ Straßenverkehrsfläche
— Straßenbegrenzungslinie

15 Sonstige Planzeichen

▤ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1 vereinfachten Änderung des Bebauungsplans
△ Sichtdreieck (TF 1)
— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Textliche Festsetzungen

1 Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Nutzung unzulässig, die die Sicht oberhalb einer 0,80m über beide Fahrbahnoberkanten verlaufenden Ebene versperrt!

Vervielfältigungsvermerk
Kartengröße: Flurkarte, Maßstab 1:500
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungsvermerk
erteilt durch das Katasteramt Wittmund
am 01.04.88
Az. A2643177

PRAAMBEL
(ohne Ortliche Bauvorschriften)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 10. Juni 87).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen ist einwandfrei möglich.

Wittmund, den 12. Okt. 87
Katasteramt Wittmund
(Unterzeichner: [Signature])

Der Entwurf der vereinfachten Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet von der Samtgemeinde Esens-Bauamt
Esens, den 11.5.1987
(Planverfasser: [Signature])

Die Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplanes berühren nicht die Grundzüge der Planung.
Den Eigentümern der von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen und benachbarten Grundstücke sowie den von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 23.1.87 bis zum 25.2.87 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Den Änderungen oder Ergänzungen wurde innerhalb der Frist nicht widersprochen.
Die vereinfachte Bebauungsplanänderung bedarf nicht der Genehmigung nach § 11 BBauG.
Esens, den 11.5.1987
(Stadt: [Signature])

Der Rat der Stadt hat der vereinfachten Bebauungsplanänderung und der Begründung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen zugestimmt und den Bebauungsplan als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.
Esens, den 11.5.1987
(Stadt: [Signature])

Der Beschluß über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplans als Satzung ist gemäß § 12 BBauG am 11.12.1987 bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 11.12.1987 rechtsverbindlich geworden.
Esens, den 18.01.1988
(Stadt: [Signature])

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der vereinfachten Änderung des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Esens, den 02.01.1989
(Stadt: [Signature])

AUF GRUND DES § 1 ABS 3 L 3 DES § 10 DES BUNDESHAUSEGSETZES (BBAUG) I D F VOM 10.06.1974 (BGBl. I S. 2756 BEZ. 5)
HIERZU ZULETZT GEÄNDERT LUFCH
ARTIKEL 43 DES ERSTEN GESETZES ZUR BEZUGNEHUNG DES VERFAHRENSVERFAHRENS VOM 10.02.1956 (BGBl. I S. 245)

UND DES § 40 DES NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEGESETZES I D F VOM 22.06.1982 (NDS. GVBl. S. 229) ZULETZT AM 1.12.1987 DURCH DAS
ZWEITE GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES VERFAHRENSVERFAHRENS (NIEDERSÄCHSISCHES VERFAHRENSVERFAHRENSGESETZ) UND DES
GESETZES ÜBER DIE AUFSTELLUNG DES VERFAHRENSVERFAHRENS HANDELT VOM 13.10.1974 (NDS. GVBl. S. 302)
HAT DER RAT DER STADT ESSENS AM 11.5.1987 DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS-
PLANES Nr. 27 "Norderwall" ALS SATZUNG GESCHLOSSEN

ESSENS, den 11.5.87

[Signature] (Schmidt) BÜRGERMEISTER
[Signature] (Thier) STADTDIREKTOR

Hinweis:

Der Geltungsbereich der 1.(vereinf.) Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 "Norderwall" überdeckt Festsetzungen des rechtsverbindlichen Planes. Die überdeckten Teile des rechtsverbindlichen Planes treten mit dem Inkrafttreten der 1. (vereinf.) Änderung außer Kraft.

VERBINDLICHER BAULEITPLAN (BEBAUUNGSPLAN) GEM. § 30 BBAUG			
STADT/GEMEINDE Esens	NR 27		
	NEUAUFSTELLUNG	ERGÄNZUNG	
	ÄNDERUNG	1	VEREINF.ÄND.
ORTSTEIL Esens	BEZEICHNUNG Norderwall		